

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.2006

Geschäftszahl

2005/07/0123

Rechtssatz

Bei der Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister handelt es sich nicht um eine gewillkürte Vertretung nach § 10 AVG, sondern ergibt sich diese uneingeschränkte Vertretungsbefugnis unmittelbar aus § 50 Abs 1 Tir GdO 1949.